



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 02.10.1997  
KOM(97) 455 endg.

96/0002 (SYN)

Überprüfter Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

**über die Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmern zum  
Personenkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind**

(gemäß Artikel 189 c, Buchstabe d) des EG-Vertrages  
von der Kommission vorgelegt)



## **BEGRÜNDUNG**

Auf der Plenartagung vom 14. bis 18. Juli 1997 billigte das Europäische Parlament vorbehaltlich bestimmter Änderungen den gemeinsamen Standpunkt des Rates vom 14. April 1997<sup>1</sup> im Hinblick auf den Erlaß der Verordnung (EG) Nr. . . . des Rates über die Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmern zum Personenkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind.

Die Kommission hat folgende Änderungen angenommen:

Änderungsantrag 1 betreffend Erwägung 5a (neu) über Linienverkehrsdienste, die von dem Text der Verordnung nicht erfaßt werden, mit bestimmten redaktionellen Änderungen;

Änderungsantrag 2 Absatz 1 betreffend Artikel 13 des gemeinsamen Standpunkts bezüglich eines Berichts über die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/92 und des Funktionierens der Linienverkehrsdienste in den Mitgliedstaaten.

Die Kommission hat den Änderungsantrag 2 Absatz 2 über zusammenfassende Übersichten nach Artikel 7 nicht angenommen. Die Kommission wird beim Verfassen des Berichts sämtliche zur Verfügung stehenden Informationen und nicht nur die zusammenfassenden Übersichten verwenden.

Daher ändert die Kommission ihren Vorschlag wie folgt:

Anhang: 2 Änderungsanträge

---

<sup>1</sup> ABl. Nr. C 164 vom 30.5.1997, S. 17

## Überprüfter Vorschlag für eine

### VERORDNUNG (EG) Nr. DES RATES

#### über die Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmern zum Personenkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind

Der Wortlaut des gemeinsamen Standpunkts des Rates vom 14. April 1997 im Hinblick auf den Erlaß der Verordnung (EG) Nr. . . . des Rates über die Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmern zum Personenkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind, wird wie folgt geändert:

| Gemeinsamer Standpunkt des Rates | Überprüfter Vorschlag   |
|----------------------------------|---|
| <b>Erwägung 5a (neu)</b>         |   |
|                                  | <u>“Die Frage der Harmonisierung des Marktzugangs für Linienverkehrsdienste, die von dem Text der Verordnung nicht erfaßt werden, wird im Rahmen der Folgemaßnahmen zum Grünbuch “Das Bürgernetz - Wege zur Nutzung des Potentials des öffentlichen Personenverkehrs in Europa” geprüft.”</u> |

| Gemeinsamer Standpunkt des Rates   | Überprüfter Vorschlag  |
|--|--|
| <b>Artikel 13</b>  |  |
| Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens am 31. Dezember 1999 Bericht über die Anwendung dieser Verordnung, insbesondere über die Auswirkungen der Kabotagebeförderung auf den innerstaatlichen Verkehrsmarkt. | <u>“1. Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens am 30. Juni 1998 Bericht über die Anwendung der Verordnung Nr. 2454/92 und über das Funktionieren der Linienverkehrsdienste in den Mitgliedstaaten.”</u><br><br>2. Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens am 31. Dezember 1999 Bericht über die Anwendung dieser Verordnung, insbesondere über die Auswirkungen der Kabotagebeförderung auf den innerstaatlichen Verkehrsmarkt.” |

Der Rest des Wortlauts bleibt unverändert.

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

11. Juli 1997

A4-0234/1

## ÄNDERUNGSANTRAG 1

eingereicht vom Ausschuß für Verkehr und Fremdenverkehr

### EMPFEHLUNG FÜR DIE ZWEITE LESUNG

von Herrn Killilea

(A4-0234/97)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates C4-0172/97 - 96/0002(SYN)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Änderungen des Parlaments

(Änderungsantrag 1)

Erwägung 5a (neu)

(5a) Die Kommission hat erklärt, sie werde auf die Fragen der Harmonisierung des Marktzugangs für Linienverkehrsdienste, die von dem Text der Verordnung nicht erfaßt werden, im Rahmen der von ihr zu ergreifenden Initiativen zurückkommen und dabei den Reaktionen auf das Grünbuch "BürgerNetz - Wege zur Nutzung des Potentials des öffentlichen Personenverkehrs in Europa" Rechnung tragen.

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

11. Juli 1997

A4-0234/2

## ÄNDERUNGSANTRAG 2

eingereicht vom Ausschuß für Verkehr und Fremdenverkehr

### EMPFEHLUNG FÜR DIE ZWEITE LESUNG von Herrn Killilea

(A4-0234/97)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates C4-0172/97 - 96/0002(SYN)

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Änderungen des Parlaments

(Änderungsantrag 2)  
Artikel 13

Die Kommission erstattet dem Rat spätestens am 31. Dezember 1999 Bericht über die Anwendung dieser Verordnung, insbesondere über die Auswirkungen der Kabotagebeförderung auf den innerstaatlichen Verkehrsmarkt.

1. Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens am 30. Juni 1998 Bericht über die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/92 und über das Funktionieren der Linienverkehrsdienste in den Mitgliedstaaten im Hinblick auf neue Gesetzesinitiativen auf der Grundlage der Reaktionen auf das Grünbuch "Das Bürgernetz".

2. Die Kommission erstattet dem Rat spätestens am 31. Dezember 1999 Bericht über die Anwendung dieser Verordnung, insbesondere über die Auswirkungen der Kabotagebeförderung auf den innerstaatlichen Verkehrsmarkt, unter Zugrundelegung der zusammenfassenden Übersichten nach Artikel 7.



ISSN 0254-1467

KOM(97) 455 endg.

# DOKUMENTE

DE

07 06 08 10

---

Katalognummer : CB-CO-97-468-DE-C

ISBN 92-78-24608-5

---

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg